

STATUTEN

DER

.....Genossenschaft

I. Name, Rechtsform und Zweck

Art. 1 – Rechtsform und Sitz

Die « Genossenschaft..... » ist eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss Neunundzwanzigstem Titel des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Sie hat ihren Sitz in

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft hat folgenden Zweck:

.....
.....
.....

Für die Ausführung des Zwecks kann die Genossenschaft mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erlangung der Mitgliedschaft

Natürliche Personen oder juristische Personen, wie können die Mitgliedschaft beantragen.

Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den Genossenschaftsvorstand gestellt werden. Handelt es sich um eine juristische Person, müssen dem Antrag die Statuten und die Liste der Mitglieder beigelegt werden.

Der Genossenschaftsvorstand entscheidet über den Antrag (Art. 840 Abs.3 des OR). Sie kann den Antrag ablehnen ohne Angabe eines Motivs.

Art. 4 – Zusatzbedingungen

Der Genossenschaftsvorstand kann die Aufnahme von Neumitgliedern an folgende Bedingungen knüpfen:

Art. 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss Art. 854 des OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschafter, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die dem Genossenschafter vorbehalten sind.

Art. 6 – Austritt

Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Jahr, kann jedes Mitglied seinen Austritt auf Ende des Geschäftsjahrs schriftlich eingeben (Art. 844 OR).

Die Generalversammlung kann über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Zweck und die Statuten der Genossenschaft verstossen haben oder die sich dem Entscheid der GV oder dem Genossenschaftsvorstand widersetzt haben, bestimmen. Zudem kann ein Ausschluss immer aus rechtlichen Motiven verhängt werden. Gemäss Art. 846 OR kann der Ausgeschlossene innerhalb von 3 Monaten einen Richter aufsuchen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters oder der Auflösung der juristischen Person. Die Erben haben dasselbe Recht wie der Genosschafter, die Erbgemeinschaft muss einen Vertreter bestimmen, der ihre Rechte wahrnimmt (*die Genossenschaft kann auf eine Übertragung der Rechte auch verzichten*).

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei:.....(Art. 848 OR).

Bei einer Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Art. 7 – Finanzielle Beiträge

Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Wenn mit dem Austritt eines Mitglieds der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird, kann der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden (Art. 842 Abs.2 OR).

III. Organisation

Art. 8 – Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) Generalversammlung
- B) Genossenschaftsvorstand
- C) Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 9 – Zusammensetzung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genosschaftern) zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der GV teilzunehmen und bereiten deren Geschäfte vor.

Jeder Genosschafter hat an der GV nur eine Stimme (Art. 885, OR). Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genosschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ein Bevollmächtigter kann nur einen Genosschafter vertreten. Juristische Personen werden durch ein Vorstandsmitglied vertreten, bevormundete Personen durch ihren legalen Vormund (Art. 886, OR).

Art. 10 – Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Ausserordentliche GVs werden, entweder auf Wunsch des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder dies wünschen, einberufen. Falls die Genossenschafter die Einberufung der GV verlangen, müssen sie diesen Antrag mit einer Traktandenliste beim Vorstand schriftlich einreichen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste und den Anträgen der Vorstand. Der Vorstand bestimmt den Ort der Versammlung.

Art. 11 – Befugnisse

Falls das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Beschluss der GV definitiv. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme und Änderungen der Statuten ;
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle ;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz sowie die Verwendung eines allfälligen Gewinns ;
- d) Entlastung des Vorstandes ;
- e) Genehmigung des Budgets ;
- f) Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ;
- g) Ausschluss eines Mitglieds ;
- h) Beschlüsse, die gemäss Gesetz oder Statuten der GV obliegen.

Art. 12 – Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Bei der Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Jede GV, die gemäss Statuten einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Anwesenheit einer Mindestanzahl an Mitgliedern ist nicht nötig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mittels Handerheben, sofern die GV keine geheime Wahl/Abstimmung beantragt. Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr entscheidend. Falls kein gültiges Resultat hervorgeht, entscheidet das Los.

B) Vorstand

Art. 13 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus ... Mitglieder, wovon eines Präsident ist. Der Vorstand wird von der GV gewählt.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Der Vorstand ist für vier Jahre gewählt. Er kann höchstens drei Mal wieder gewählt werden. Falls innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ersetzt werden muss, so muss das Neumitglied die Aufgaben des scheidenden Vorstandsmitglieds übernehmen.

Art. 14 – Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der GV.

Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Er vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen ;
- d) Wahl, Abwahl und Überwachung von Personen, die mit der Geschäftsführung, der Vertretung in der Öffentlichkeit und der Unterschriftenregelung beauftragt wurden;
- e) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
- f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV sowie die Ausführung von deren Beschlüsse;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften hielten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen;
- i) Meldung beim Richter bei Überschuldung.

Art. 15 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C) Revisionsstelle

Art. 16 – Ernennung

Die GV wählt die Revisionsstelle, welche sich aus ... Mitgliedern (oder *einem anerkannten Revisionsexperten oder verzichtet einstimmig auf eine solche Ernennung gemäss Art. 727a Abs. 2 und 3 des OR*) zusammensetzt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 – Aufgaben

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Revisionsstelle beziehen sich auf die Artikel 727 und folgende des OR, mit Verweis auf Art. 906 des OR.

IV. Buchhaltung und Finanzverwaltung

Art. 18 – Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

- a) Genossenschaftssanteilen;
- b) Eingangskapital;
- c) Reservefonds.

Art. 19 – Genossenschaftsanteil

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Wert von ... CHF heraus. Der Anteilschein ist nicht teilbar. Der Genossenschafter kann seinen Anteilschein nur mit der Zustimmung der GV abgeben.

Der Genossenschafter, der seine Mitgliedschaft durch Ausschluss verliert, verliert ebenso sein Recht auf den Anteilschein, dessen Rückerstattung sowie die Forderungen eines Genossenschafers.

Sobald ein Genossenschafter seinen Austritt erklärt, erlischt seine Mitgliedschaft. Er hat aber das Anrecht auf Rückerstattung des Anteilscheins zum Nominalwert mit Ausnahme des Eintrittsbeitrags unter Berücksichtigung von Art. 864 Abs. 3 des OR.

Art. 20 – Eingangskapital

Der Vorstand setzt den Eintrittsbeitrag und die Eintretensmodalitäten fest. Sein Entscheid muss von der GV gutgeheissen werden.

Art. 21 – Jahresabschluss

Die Jahresrechnung der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und wird am 31. Dezember abgeschlossen (*oder andere Daten z.B.: 1.Mai bis 30.April des folgenden Jahres*).

Der Vorstand erstellt einen Geschäftsbericht für jeden Jahresabschluss. Der Geschäftsbericht beinhaltet das Jahresergebnis und den Jahresbericht.

Art. 22 – Die Verwendung eines Jahresüberschusses

Die Gewinnrückerstattung an Mitglieder ist untersagt.

Ausser der Bildung adäquater Reserven, sind Überschüsse für folgende Zwecke zu verwenden:

.....

V. Unterschriftsberechtigung und Verantwortung

Art. 23 – Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder, die die Genossenschaft vertreten und die die Unterschriftsberechtigung erhalten.

Art. 24 – Verantwortung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen (Art.686 des OR).

(Die Statuten können eine unbeschränkte Haftung der Genossenschafter vorsehen – Art. 869 des OR – oder eine beschränkte Haftung – Art. 870 des OR – oder eine Nachschusspflicht – Art. 871 des OR. In diesem Falle haften für die zusätzlichen Verpflichtungen die Genossenschafter, die gemäss Art. 837 des OR, im Genossenschaftsverzeichnis aufgeführt sind, oder durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 907 des OR)).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), das offizielle Publikationsorgan der Genossenschaft. Der Vorstand kann auch andere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

VII. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

Art. 26 – Beschlüsse

Damit Entscheide der GV in Bezug auf Teil- oder Vollrevision der Statuten, oder Auflösung der Genossenschaft, ihre Rechtsgültigkeit haben, müssen diese von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen worden sein.

Art. 27 – Restbetrag bei Liquidation

Im Fall einer Auflösung der Genossenschaft wird das verbleibende Vermögen, nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine, wie folgt aufgeteilt:

.....

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

Die Genossenschaft existiert nur, wenn, nach Ausarbeitung der Statuten und deren Genehmigung durch die Gründungsversammlung, sie im Handelsregister eingetragen ist (Art. 830 des OR). Die Genossenschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat (Art. 835 des OR). Bei der Gründungsversammlung müssen mindestens sieben Genossenschafter beteiligt sein (Art. 831 Abs.1 des OR).

19 août 2011/DLW/nnr